



## Bibliographische Daten

Titel: Das alte Nürnberger Kriminalrecht  
Ersteller: Hermann Knapp  
Signatur: Amb. 8. 1365a

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

Praxis. An sich bestehen die einheitliche Prüfung durch eine derartige praktische Prüfung des eigentlichen Strafrechts überhaupt nur in Bestimmungen z. B. völlig der dem fremdartige, überaus strenge Vorschriften dem Aug um Aug, Zahn um Zahn ähnlich. Als Drohung war sie nicht Wirkung aufzufern, zumal da die Vortagen dem Volk durch öffentliche Vortatsächlich aber hielt es der Rat die sie zu befolgen, bzw. einem, der den gleichen Gefallen zu erweisen.

Andernteils versündigten sich in Büchern nicht minder durch Aufstapeln in neuen Folianten. Seltsam mutet die ehrwürdige Sühne des Marksteinverfuges aufgeputzt und aufgefrischt durch Gegenüberhalt zu ihnen — jung auftauchen sehen. Für die Schöffe lief sie der Kompilator unentwegt ihnen noch Existenzberechtigung zu Pietät, Freude an ihrer — geschmack hatte ja für die Väter das „Damals“ wenn auch in anderer Weise. Solche sich namentlich oft bei Kaiserprivilegien das „Richten auf verleumert freyheit“ gerichtsordnung, wiewohl man nicht bloßen schweren Leumund hin für tadeln.

Endlich erweisen sich jene Strafsanktionen lückenhaft: Was in des Volkes Bewusstsein festgewurzelt war, und — was es nicht — Ausschluss von der Publikation.

In die eigentliche Werkstatt juristischer also dem Laien der Einblick versagt.

\*) Von tatsächlicher Geltung des Leumundes Rede sein. Nicht einen Fall überliefert. In zu späte Zeit (1430 st. 1320) setzt Siegel auch die mythische „eiserne Jungfer“ — excellence — als Folterinstrument zwischen

